



ASSOCIATION VALAISANNE
DES MUSÉES

VEREINIGUNG
DER WALLISER MUSEEN

STATUTEN



Verlag April 2026

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung der Walliser Museen», nachfolgend VWM, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Sitten.

2. Ziele

- a) Die VWM bezweckt die Vertretung und Förderung der Interessen der Walliser Museen.
- b) Die VWM unterstützt die Mitgliedsmuseen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der ICOM-Definition: *«Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv, fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch.»*
- c) Die VWM fördert den Erfahrungsaustausch zwischen professionellen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Museen. Sie unterstützt die Tätigkeit der Mitgliedsmuseen, insbesondere durch Beratung, Informationsaustausch und Weiterbildungsangebote.
- d) Die VWM verwaltet die gemeinsame, einheitliche Datenbank, die der Inventarisierung, Dokumentation, Verwaltung und Aufwertung der Sammlungen der Mitgliedsmuseen dient. Sie fördert die gemeinsame Nutzung digitaler Instrumente und bewährter Praktiken in den Bereichen Sammlungsverwaltung, -erhaltung und -vermittlung durch diese Werkzeuge. Sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern in den Bereichen Digitalisierung, Datenmanagement und digitaler Zugang zum Kulturerbe.
- e) Die VWM macht die kulturelle, geschichtliche und regionale Vielfalt des Kantons Wallis durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder sichtbar. Insbesondere unterstützt und fördert sie die Zweisprachigkeit des Kantons in der Museumspraxis, der Kulturvermittlung, der Kommunikation und bei gemeinsamen Projekten. Sie ermutigt zu Austausch, Zusammenarbeit und Initiativen, welche die sprachliche und regionale Vielfalt des Kantons widerspiegeln.
- f) Die VWM arbeitet aus einer Gesamtperspektive für die Walliser Museen heraus und kooperiert zu diesem Zweck mit der Direktion der kantonalen Museen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Bst. d (Zusammenarbeit mit den Museen) des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 15. November 1996.

3. Institutionelle Mitglieder

Institutionelle Mitglieder sind Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit. Als institutionelle Mitglieder können nicht gewinnorientierte Museen, Ausstellungsräume und Sammlungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, aufgenommen werden. Die institutionellen Mitglieder sind verpflichtet, die ethischen Richtlinien für Museen von ICOM ihren Möglichkeiten entsprechend umzusetzen.

Institutionelle Mitglieder verfügen über eine Stimme pro Institution.

a) Museen und Sammlungen

Die als Mitglieder aufgenommenen Museen und Sammlungen sind Institutionen, die Kulturgüter besitzen und bestrebt sind, diese gemäss den Richtlinien von ICOM zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es kann sich dabei um folgende Kulturgüter handeln:

- Sammlungen materieller und immaterieller Güter
- Liegenschaften und Gebäude mit Kulturwert
- Prägende Elemente der Kultur- oder Naturlandschaft

Mitgliedsmuseen und -sammlungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- grundsätzliche Unveräusserlichkeit und Dauerhaftigkeit der Sammlungen oder Objekte
- Erstellung eines Sammlungsinventars

b) Ausstellungsräume

Mitgliedsausstellungsräume müssen ein dauerhafter Ort der Vermittlung und Ausstellung sein.

4. Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die eine professionelle oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem Museum ausüben oder eine damit verbundene Tätigkeit wahrnehmen (z. B. in den Bereichen Konservierung-Restaurierung, Forschung, Dokumentation, Szenografie, Kommunikation sowie wissenschaftliche und kulturelle Vermittlung). Diese Personen müssen ebenfalls den von ICOM erstellten ethischen Richtlinien anerkennen.

Einzelmitglieder haben eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht. Sie haben Zugang zu den Informationen und Aktivitäten des Vereins.

5. Fördermitglieder

Als Fördermitglieder gelten natürliche oder juristische Personen, die sich durch einen finanziellen, materiellen, wissenschaftlichen oder institutionellen Beitrag zugunsten des Vereins engagieren möchten.

Fördermitglieder haben Zugang zu den Informationen und Aktivitäten des Vereins, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

6. Mittel

a) Die Mittel des Vereins sind:

- die Mitgliederbeiträge
- die Erträge aus den Aktivitäten des Vereins
- die Beiträge öffentlicher und privater Institutionen
- die Spenden und Schenkungen.

b) Das Vereinsvermögen umfasst auch die vereinseigenen Archive sowie die Inventare und die visuellen, akustischen und schriftlichen Dokumente, die der Verein gesammelt oder erstellt hat.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- das Generalsekretariat

8. Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder zusammen.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Vorstands statt. Sie kann jederzeit als ausserordentliche Generalversammlung durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Datum der Versammlung zugestellt werden. Beschlüsse können nur über Traktanden gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

- c) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Generalversammlung
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle für eine Amtszeit von 4 Jahren, zweimal wiederwählbar
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
 - Änderung der Statuten und der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Auflösung des Vereins.
- d) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Es ist kein Quorum erforderlich.

9. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Vertretenden der institutionellen Mitglieder bilden die Mehrheit. Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt des Kantons geachtet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte das Präsidium oder ein Co-Präsidium sowie die weiteren für seine Funktion erforderlichen internen Rollen. Er kann je nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

- b) Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:
- Verfolgung der in Art. 2 festgelegten Ziele
 - Festlegung der strategischen Vision und der Hauptausrichtungen des Vereins; er delegiert die operative Leitung an das Generalsekretariat.
 - Verwaltung der Ausgaben und des Vereinsvermögens
 - Überwachung der Arbeit des Generalsekretariats
 - Erstellung der für das Funktionieren des Vereins erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte
 - Anstellung und Ernennung der für den Verein tätigen Mitarbeitenden
 - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - Überwachung der Ausarbeitung des Tätigkeitsberichts durch das Generalsekretariat
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Entlastung des Präsidiums oder Co-Präsidiums.

10. Das Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisor:innen oder einer externen Revisionsstelle zusammen. Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und legt der

Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Gestützt auf ihren Bericht beantragt sie der Generalversammlung die Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung und empfiehlt die Erteilung oder Verweigerung der Décharge an den Vorstand.

11. Generalsekretariat

Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung des Generalsekretariats. Es setzt sich mindestens aus einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär zusammen, die oder der die operative Leitung des Vereins sicherstellt, die Beschlüsse des Vorstands umsetzt und die laufenden Aktivitäten koordiniert. Sie oder er ist verantwortlich für die administrative Verwaltung, stellt die Vorbereitung der Geschäfte und Sitzungen sicher und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie oder er leitet das angestellte oder ehrenamtliche Team. Die detaillierten Aufgaben sind in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretariat und der Direktion der kantonalen Museen werden durch eine Vereinbarung geregelt.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein ist gegenüber Dritten rechtsgültig verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidiums, bzw. eines oder einer der Co-Präsident:innen oder eines anderen Vorstandsmitglieds für finanzielle Verpflichtungen bis zu CHF 5'000.–. Über diesen Betrag hinaus sowie für alle mehrjährigen Verpflichtungen ist die Kollektivunterschrift zu zweit erforderlich, wobei mindestens eine Unterschrift vom Präsidium oder von einer:inem der Co-Präsident:innen stammen muss.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Auflösung muss in der Einberufung zu dieser Versammlung angekündigt werden. Im Falle der Auflösung wird ein allfälliges Reinvermögen einer schweizerischen Institution übertragen, die aufgrund ihres gemeinnützigen Zwecks steuerbefreit ist.

Bei Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Text der vorliegenden Statuten ist der französische Text massgebend.

Die vorliegenden Statuten, verabschiedet an der Generalversammlung vom 18. April 2026, ersetzen die Statuten der Vereinigung der Walliser Museen (VWM) vom 9. April 2022.

Im Namen der VWM

Franziska Werlen

Präsidentin